

Satzung des Sportschützenvereins 1958 Sontra mit dem Sitz in Sontra

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde 1958 gegründet und führt den Namen „Sportschützenverein 1958 Sontra e. V.“. Er ist im Amtsgericht Eschwege im Vereinsregister unter der Nummer VR 389 eingetragen und hat seinen Sitz in 36205 Sontra.
- (2) Gerichtsstand ist Sontra.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist dem Hessischen Schützenverband e. V. sowie dem Landessportbund Hessen e. V. angeschlossen.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 – BGBl. 1953 S. 1592. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Der Verein begünstigt keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Beihilfen und sonstigen Einnahmen.

§3 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit die Pflege des Schießsports unter Ausschluss von konfessionellen und parteipolitischen Gesichtspunkten.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 1. Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden.
 2. Teilnahme an Rundenvergleichskämpfen des Schützenkreises.
 3. Teilnahme an Freundschaftstreffen mit anderen Vereinen.
 4. Einwirkung auf die öffentliche Meinung zur Förderung des Sports.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Es werden unterschieden:
 1. Ordentliche Mitglieder, die nur dem Sportschützenverein 1958 Sontra e. V. (im folgenden SSV genannt) als Hauptverein angehören. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
 2. Fördernde Mitglieder.
Unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedschaft. Sie nehmen nicht aktiv am Schießsport teil. Einzige Ausnahme ist die Teilnahme an vereinsinternen Vergleichs- und Pokalschießen. Sie nehmen nicht am Königsschießen teil. Sie sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar.

Mitglieder aus anderen Schützenvereinen, die dem SSV als Zweitverein angehören. Sie sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar. Beim Königsschießen dürfen sie nur auf die Würde der Ritter schießen.

(2) Mitglieder können werden:

- a.) Unbescholtene Personen (Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter).
- b.) Juristische Personen.

(3) Ehrenmitglieder können werden:

Vereinmitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, sowie Mitglieder die das 70. Lebensjahr vollendet haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird per Vorstandsbeschluss entschieden.

(4) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf deren schriftlichen Antrag nach Prüfung durch den Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Für den Fall der Nichtaufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des schriftlichen Ablehnungsbeschlusses zulässig.

(5) Die Starterlaubnis in den einzelnen Disziplinen richtet sich nach der gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, der halbjährlich erhoben wird und dessen Höhe sich nach der gültigen Finanzordnung des Vereins richtet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins gemäß der gültigen Haus-, Stand-, Schieß- und Finanzordnung zu benutzen, an seinen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechtes, soweit stimmberechtigt und wählbar, mitzuwirken.

(2) Für alle Mitglieder ist die Vereinssatzung bindend.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder haben bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Tod

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres auf den 15. September eines Jahres zu erklären ist.

(3) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch begründeten Beschluss des Vorstandes kann insbesondere erfolgen

- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- bei Verstößen gegen die Satzung
- wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält
- wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt, ohne Stundung des Beitrages durch den Vorstand erhalten zu haben

(4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das durch den Vorstand ausgeschlossene Mitglied hat ein Einspruchsrecht gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit der Streichung bzw. mit dem Ausschluss jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§7 Schiedsverfahren

(1) Jedes Mitglied kann Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens über den Vorstand stellen, wenn,

- a.) vorsätzlich und grob fahrlässig gegen die Satzung und die Schieß- und Standordnung verstoßen wird
- b.) ein Mitglied sich beharrlich weigert, den durch die Satzung begründeten Anweisungen Folge zu leisten
- c.) ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Eine Entscheidung über den Antrag hat innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen.

(3) Der Schiedsausschuss besteht aus dem Vorstand. Dieser kann in den Schiedsausschuss weitere Vereinsmitglieder berufen.

(4) Die Entscheidung des Schiedsausschusses kann vorsehen:

- 1. Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Verweises
- 2. Schießverbot bis zu einem Monat
- 3. Ausschluss aus dem Verein

(5) Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist schriftlich anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und einem Mitglied des Schiedsausschusses zu unterzeichnen. Gegen diesen Beschluss kann von dem Antragsteller oder dem gemäßregelten Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten und wählbaren Mitglieder. Sie ist mindesten einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Dieser setzt die Tagesordnung fest und leitet diese mit der Einladung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu. Die Einladung erfolgt schriftlich, elektronisch per E-Mail und durch Veröffentlichung in der Heimatzeitung der Stadt Sontra „Sontraer Stadtkurier“.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.
- (3) Anträge von Mitgliedern zu Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden einzureichen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Antragsfrist von einer Woche bezieht sich auch auf schriftliche Anträge bezüglich einer Amtsübernahme bei Abwesenheit (dienstliche Gründe, Krankheit). Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertretern geleitet. Sind alle drei verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der übrigen Erschienenen durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Bevollmächtigung Anwesender durch abwesende Mitglieder ist nicht zulässig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:
 - a.) der Jahresbericht und die Jahresabrechnung
 - b.) Entlastung des Vorstandes, Wahl des Wahlvorstandes bzw. Wahlleiters
 - c.) Wahl zweier Kassenprüfer (diese dürfen nicht dem Vorstand angehören)
 - d.) Festsetzung der Beiträge
 - e.) Änderung der Satzung
- (6) Die Jahreshauptversammlung ist im 1. Quartal des folgenden Geschäftsjahres einzuberufen.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b.) aus zwei 2. Vorsitzenden
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a.) dem Schriftführer
 - b.) dem Schießsportleiter
 - c.) dem Kassenwart

- d.) dem Jugendleiter und seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter.
- e.) Damenwartin
- f.) Webmaster

§11 Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende oder die beiden 2. Vorsitzenden gemeinsam, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Intern wird vereinbart, dass die beiden 2. Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen im Einzelfall einen geeigneten Vertreter bestellen.
- (3) Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung einen Geschäftsführer zur Wahl vorschlagen, der nach den Weisungen des Vorstandes zu handeln hat. Der Vorstand führt die Verwaltung des Vereins ehrenamtlich.
- (4) Alle Beschlüsse des Vorstandes wurden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner Vertreter. Der Vorstand hat alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zur Jahreshauptversammlung, einen Haushaltsplan aufzustellen und diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer oder seiner Vertretung zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er führt nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.

§12 Der Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden und unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses bestimmen. Diesem obliegt die Entlastung des bisherigen Vorstandes und die Leitung der Wahlhandlung. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz der Versammlung und die Durchführung der weiteren Wahlen.
- (2) Alle Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten entschieden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ob die Wahl durch Zuruf oder Stimmzettel (geheime Wahl) erfolgen soll.
- (3) Bei Stimmgleichheit gelten Enthaltungen als Zustimmung

§13 Beschlüsse und Satzungsänderungen

- (1) Die in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

- (2) Zu ändernde Satzungsbedingungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zu Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zur Versammlung erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich den Mitgliedern zugewandt sein. Der Nachweis der ordnungsgemäß erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung nachweist, dass er seine schriftliche Einladung unter Bekanntmachung der Tagesordnung den Mitgliedern zugewandt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Einladung durch den Vorstand zu erfolgen. Diese Mitgliederversammlung kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das restliche Vereinsvermögen an den Hessischen Schützenverband e. V. mit der Maßgabe zu übertragen, dass dieses Vermögen nur zur gemeinnützigen Pflege des Schießsports verwendet werden darf. Vor dieser Übertragung sind die wohlverstandenen Interessen der Stadt Sontra zu berücksichtigen.